

# RS Vwgh 2003/9/18 2002/06/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

## Index

23/04 Exekutionsordnung

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

EO §293 Abs3 idF 1991/628;

RAO 1868 §50 Abs2;

RAO 1868 §53 Abs2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilA §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilC §2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1999 TeilC §2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/06/0014 2002/06/0127

## Rechtssatz

Die mit Rücksicht auf den durch § 53 Abs. 2 RAO iVm § 2 des Teiles C des Statuts der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer allein für eine Aufrechnung in Betracht kommenden Beiträge zum Versorgungsfonds können samt daraus abgeleiteten Nebenkosten wie Säumniszuschläge und Zinsen als mit den Witwen- und Waisenrenten nach § 3 Abs. 1 des Statuts der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in einem rechtlichen Zusammenhang iSd § 293 Abs. 3 EO stehend angesehen werden. Einer Aufrechnung dieser Forderungen mit diesen Rentenforderungen (einschließlich ihres pfändungsfreien Teiles) steht daher auch § 293 Abs. 3 EO nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002060013.X06

## Im RIS seit

25.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>